

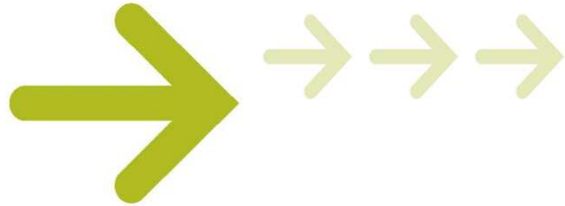
Klausurtechnik

Prof. Dr. Christof Stock und Ass. iur. Vera Götzkes

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322
E-Mail: c.stock@katho-nrw.de

Fallbeispiel Klausur



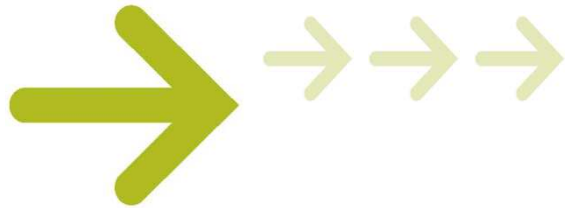
KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Herr und Frau Meier sind Bezieher von SGB II Leistungen. Frau Meier leidet an Diabetes und muss neuerdings regelmäßig zum Arzt gefahren werden. Dem Sohn von Herrn Meier gehört ein 3 Jahre alter Mercedes E-Klasse im Wert von 35.000 €. Er beabsichtigt, ihn seiner Mutter zu schenken. Herr Meier meint, dann wären die Eheleute nicht mehr bedürftig. Trifft das zu?

Vorgehensweise in einer Klausur



KatHO NRW

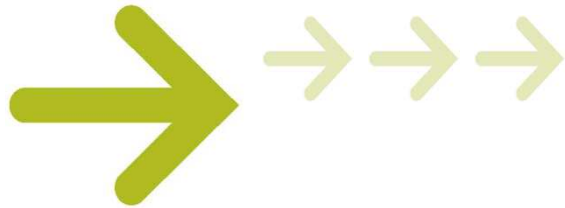
Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Vorgehensweise

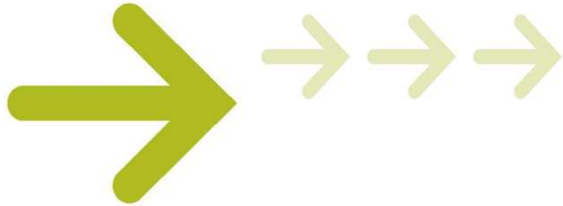
- Sachverhalt verstehen
- Lösungsskizze erstellen: Anspruchssituation oder Abwehrsituation? Wo liegt bei dieser Fragestellung das Hauptproblem? Gedanklich Subsumtionstechnik anwenden und Gliederung auf den Stichwortzettel schreiben
- Klausurlösung ausformulieren

Gutachtenstil ↔ Urteilsstil

**Urteilsstil**

- Es kann in einem Satz festgestellt werden, dass eine Tatbestandsvoraussetzung gegeben ist.
- Beispiel: „Die erste Voraussetzung für den Bezug von ALG II-Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II liegt vor, weil der Anspruchsteller 18 Jahre alt ist und damit zur Altersgruppe der Berechtigten gehört.“

Lösungstext für das Fallbeispiel



Anspruchsgrundlage für den weiteren Bezug von Arbeitslosengeld II der Eheleute Meier ist § 19 i.V.m. §§ 7 ff. SGB II.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II setzt ein Anspruch voraus, dass die Eheleute Meier erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind.

Die weiteren Voraussetzungen werden zunächst im Urteilsstil geprüft:

Die Eheleute Meyer sind erwerbsfähig, weil sie die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 8 SGB erfüllen. Sie waren schon bisher Empfänger von Arbeitslosengeld II, und der Sachverhalt gibt keinerlei Anlass, an ihrer Erwerbsfähigkeit zu zweifeln.

Die Eheleute erfüllen auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB II, denn auch hier gibt der Sachverhalt keinen Anlass für eine eventuelle Veränderung im Hinblick auf das Alter oder den Aufenthalt der Eheleute.

Die entscheidende Frage wird im Gutachtenstil geprüft, weil hier argumentiert werden soll.

Gutachtenstil ↔ Urteilsstil

**Gutachtenstil**

- Zunächst wird die Voraussetzung im Konjunktiv genannt. Beispiel: „Um einen Anspruch nach § 19 SGB II zu haben, müssten die Anspruchsteller hilfebedürftig sein.“
- Es werden Argumente für und Argumente gegen das Vorliegen der Voraussetzung genannt. Beispiel: „Hilfebedürftigkeit setzt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II voraus, dass nicht genügend Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Welches Vermögen zu berücksichtigen ist und welches nicht, bestimmt § 12 SGB II. Hier ist problematisch, ob es sich bei dem

Gutachtenstil ↔ Urteilsstil



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

drei Jahre alten Mercedes E-Klasse um ein i.S.d. § 12 Abs. 3 S. 1

Nr. 2 SGB II angemessenes und damit nicht zu berücksichtigendes Kraftfahrzeug handelt. Die Vorschrift lässt grundsätzlich den Besitz eines Fahrzeugs zu. Das spricht dafür, dass die Anspruchsteller den Mercedes behalten könnten. Dagegen spricht aber der hohe, zu erzielende Verkaufspreis, von dem nicht nur ein kleineres, ebenso die Zwecke erfüllendes Fahrzeug gekauft werden könnte, sondern auch noch ein Restvermögen verbleiben dürfte. Dagegen sprechen auch die hohen Unterhaltskosten (Steuern, Versicherungen, Verbrauch), die der Mercedes dieser Klasse verursacht...“

Lösung des Musterfalles



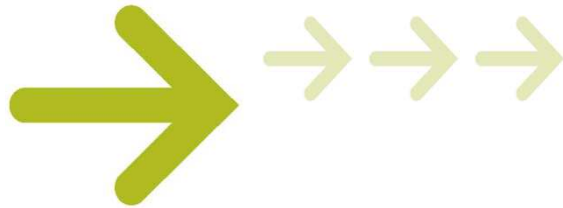
KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

- Das Ergebnis wird am Ende der gutachterlichen Prüfung festgehalten: „Da der Mercedes E-Klasse kein angemessenes Kraftfahrzeug ist, muss er dem Vermögen der Anspruchsteller hinzugerechnet werden. Damit ist genügend Vermögen vorhanden, um den Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb sind die Anspruchsteller nicht hilfebedürftig.“
- **Wichtig! Die Ausgangsfrage muss beantwortet werden:** Herr Meier hat also recht. Wenn die Eheleute den Wagen geschenkt erhalten, sind sie nicht mehr bedürftig.
- Hinweis für Spezialisten: Die Schenkung eines PKW kann während des laufenden Bezuges auch als Einkommen nach § 11 SGB II verstanden werden. Hier wären im Rahmen des § 11b Abs. 5 Nr. 2 SGB II dieselben Überlegungen anzustellen.

Gutachtenstil ↔ Urteilsstil

**KatHO** NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied SciencesIn der **Klausur**:

- Klar vorliegende Voraussetzungen können im Urteilsstil abgehandelt werden.
- Problematische Voraussetzungen sollten im Gutachtenstil diskutiert werden.

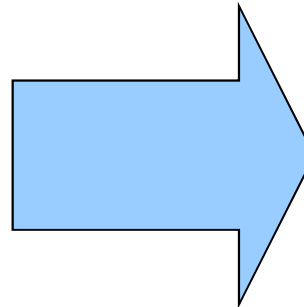
Struktur der Rechtsnormen

KatHO NRWAachen | Köln | Münster | Paderborn
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Rechtsnorm ist zweigliedrig aufgebaut: (Wenn-Dann-Relation)

Tatbestand

- „Wenn“
- Bedingungen (sog. Tatbestandsmerkmale), die erfüllt sein müssen damit die Rechtsfolge eintritt

**Rechtsfolge**

- „Dann“

Struktur der Rechtsnormen


 Beispiele für Struktur von Rechtsnormen

Beispiel	Tatbestand „wenn“	Rechtsfolge „dann“
Art. 16a GG	Politische Verfolgung	Asylgewährung
§ 212 Abs.1 StGB	Tötung eines Menschen + kein Mordmerkmal	Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII	Kind ab 3 Jahren + noch nicht in der Schule	Anspruch auf Kindergartenplatz

Subsumtion

KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Catholic University of Applied Sciences

- Im Alltag geht man bei Problemlösungen häufig **chronologisch** vor.

Bei der juristischen Arbeitsmethodik orientiert man sich an der

Rechtsnorm und wendet diese auf den konkreten Fall an. Dies nennt man **Subsumtion**.

- Subsumtion erfolgt in drei Stufen:

- Obersatz

- Untersatz

- Schlussfolgerung

Ober- und Untersatz sind durch denselben Mittelbegriff verknüpft.

Subsumtion/Beispiel

- Obersatz = Rechtsnorm

§ 212 StGB (abgewandelt): „Wer einen anderen Menschen – ohne Rechtfertigung und schuldhaft – tötet, ist ein Totschläger.“

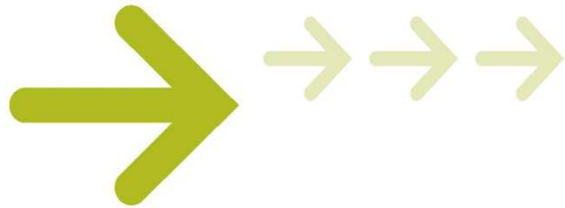
- Untersatz = beschreibt konkreten Einzelfall

A ersticht den B, ohne dass er von diesem angegriffen wurde.

- Schlussfolgerung = Vergleich des Untersatzes mit dem Obersatz und Verknüpfung

B ist ein Mensch. Diesen hat der A vorsätzlich und ohne Notwehr oder eine sonstige Rechtfertigung getötet. Anzeichen, dass A nicht voll schuldhaftig ist, liegen nicht vor. **Also:** A ist ein Totschläger.

Subsumtion



KatHO NRW

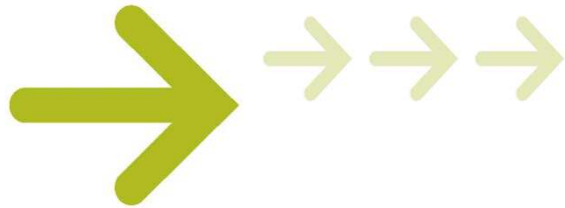
Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Subsumtion = Prüfung, ob die Tatbestandsmerkmale der abstrakten Rechtsnorm (Obersatz) durch die einzelnen Umstände des konkreten Lebenssachverhaltes (Untersatz) erfüllt werden und welche Rechtsfolge infolgedessen gegeben ist (Schlussfolgerung).



Subsumtion



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Subsumtionstechnik:

1. Aufsuchen der einschlägigen Norm
2. Herausarbeiten der Tatbestandsmerkmale dieser Norm
3. Prüfen der Tatbestandsmerkmale
4. Feststellen der Rechtsfolge (Ergebnis/Antwort auf Fragestellung)

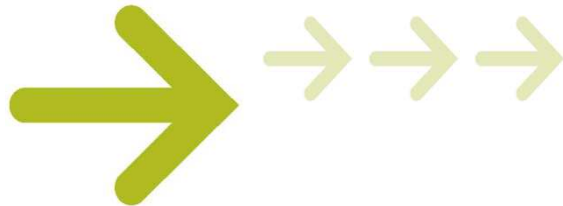
Subsumtionstechnik im Einzelnen

Subsumtionstechnik im Einzelnen

1. Aufsuchen der einschlägigen Norm

- Grundsätzlich ist mit der speziellsten Rechtsnorm zu beginnen.
- Anspruchssituation oder Abwehrsituation? Bei Anspruchssituation: Rechtsnorm muss einen Anspruch auf die angestrebte Leistung beinhalten. Bei Abwehrsituation: Rechtsnorm muss eine Ermächtigungsgrundlage für eine bestimmte Belastung enthalten.
- Es kann vorkommen, dass für eine Fragestellung mehrere zentrale Normen zu prüfen sind (z.B. Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld, § 19 und § 28 SGB II)

Subsumtionstechnik im Einzelnen



2. Herausarbeiten der Tatbestandsmerkmale dieser Norm

- Zerlegung der einschlägigen Rechtsnorm in Tatbestands- und Rechtsfolgenseite.
- Tatbestandsmerkmale: Hieraus gewinnt man den Obersatz für die Subsumtion.
- Klar definierte Tatbestandsmerkmale ergeben sich aus der Norm und bedürfen keiner Auslegung. Oder ihr Inhalt ergibt sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. Begriff des „Erwerbsfähigen“ des § 19 SGB II ist in § 8 SGB II definiert).

Subsumtionstechnik im Einzelnen



- Bei unbestimmten Rechtsbegriffen: Definition/Auslegung des jeweiligen Tatbestandsmerkmals. (z.B. „Zumutbarkeit“ einer Arbeit, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zum Ausschluss der Hilfebedürftigkeit führt)
- Schließlich gibt es auch Tatbestandsmerkmale, die in der Norm gar nicht genannt werden, die sich aber aus dem Normensystem ergeben. (z.B. können ALG II-Leistungen nur vom „Berechtigten in Anspruch genommen werden; wer „Berechtigter“ ist, ergibt sich aus § 7 SGB II)

Subsumtionstechnik im Einzelnen

3. Prüfen der Tatbestandsmerkmale

- Feststellen der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Umstände des konkreten Lebenssachverhalts (Untersatz) mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen.
- Es sind die Tatbestandsmerkmale zu prüfen, die unter 2. ermittelt wurden.
- Klar vorliegende Voraussetzungen können im **Urteilsstil** abgehandelt werden.
- Problematische Voraussetzungen sollten im **Gutachtenstil** diskutiert werden.

Subsumtionstechnik im Einzelnen

4. Feststellen der Rechtsfolge (Ergebnis/Antwort auf Fragestellung)

- Stellen Sie fest, ob die Tatbestandsmerkmale der geprüften Norm vorliegen oder nicht.
- Wenn die Merkmale vorliegen, sind die Rechtsfolgen zu benennen. Bei mehreren möglichen Rechtsfolgen sollten Sie Ausführungen darüber machen, welche Ihrer Ansicht nach auf den Sachverhalt am besten zutrifft.
- Wenn die Merkmale nicht vorliegen, prüfen Sie eventuell eine neue Norm oder halten Ihr Ergebnis so fest.
- Ganz am Ende: Fallfrage (möglichst mit einem Satz) beantworten.

Anspruchssituation

Anspruchssituation

1. Stufe: Ermittlung der einschlägigen Rechtsquelle
 - Grobstruktur: Rechtsgebiet = Verwaltungsrecht oder Sozialrecht
 - Feinstruktur: Gesetz = PolG NRW, SGB II, ...
2. Ermittlung der einschlägigen Rechtsnorm
Rechtsnorm muss einen Anspruch auf die angestrebte Leistung beinhalten
3. Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind
(Subsumtion unter den Tatbestand der Rechtsnorm)

Abwehrsituation

Abwehrsituation →

1. Stufe: Ermittlung der einschlägigen Rechtsquelle
 - Grobstruktur: Rechtsgebiet = Verwaltungsrecht oder Sozialrecht
 - Feinstruktur: Gesetz = PoIG NRW, SGB II, ...
2. Ermittlung der einschlägigen Rechtsnorm

Rechtsnorm muss eine Ermächtigungsgrundlage für eine bestimmte Belastung enthalten
3. Prüfung, ob Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind und ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind
(Subsumtion unter den Tatbestand der Rechtsnorm)

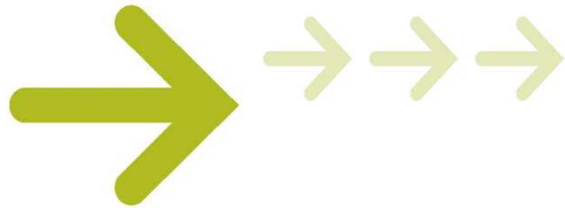
Fehlerquellen in der Klausur



Fehlerquellen in der Klausur:

- Es wird ein anderer Sachverhalt als der geschilderte geprüft. Gehen Sie davon aus, dass der in der Klausur gestellte Sachverhalt abgeschlossen ist und nicht noch von Ihnen ergänzt werden darf.
- Schritt 1: Die zentrale Norm wird nicht ermittelt. Dann kann auch die weitere Prüfung nicht zu einem guten Ergebnis führen.
- Schritt 2: Es werden Tatbestandsvoraussetzungen geprüft, die nicht zur Norm gehören. Dann sind die Voraussetzungen der Norm nicht sauber herausgearbeitet worden.

Fehlerquellen in der Klausur



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

- Schritt 3: Voraussetzungen werden als „unproblematisch“ einfach bejaht und nicht wirklich geprüft. Es wird nicht gut argumentiert.
- Schritt 4: Das Ergebnis wird nicht ausdrücklich benannt oder es stimmt mit der Fragestellung nicht überein.